

Graz, 18.5.2009

GZ.: A 5 – 1570/04-65

A 5 – 1570/04-66

Betr.: I. Änderung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes  
sowie der Berechnung der Bemessungsgrundlage des  
Grundbetrages;  
II. Nichtberücksichtigung des Ehe(Lebens)partner-  
einkommens bei der Bemessung der Notstandshilfe.

Petition an den Bundesgesetzgeber

BerichterstellerIn:

.....

# Bericht an den Gemeinderat

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.3.2009 stellte Herr GR. Mag. Karl Christian Kvas namens des ÖVP Gemeinderatsklubs den Antrag, die Stadt Graz soll mit dem Anliegen an den Bundesgesetzgeber herantreten, das Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie die Notstandshilfenverordnung dahingehend abzuändern, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen längeren Zeitraum als bisher gewährt wird und für die Festlegung der Höhe der Leistungen aus dem Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe ein geänderter Berechnungsmodus (neue Bemessungsgrundlagenberechnung; Nichtberücksichtigung des Partnereinkommens) eingeführt wird:

## ***I. Änderung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie der Berechnung der Bemessungsgrundlage des Grundbetrages:***

Aufgrund der derzeit schwierigen ökonomischen Situation kommt es immer öfter vor, dass Unternehmen ihre MitarbeiterInnen entsprechend dem gesetzlichen Erfordernis beim Frühwarnsystem des Arbeitsmarktservice anmelden.

Die darauf folgende Kündigung von MitarbeiterInnen bringt für die/den Arbeitslose(n) tief greifende wirtschaftliche Veränderungen seines Haushaltsbudgets mit sich. Die Dauer des Arbeitslosengeldes hängt sowohl vom Alter als auch der Dauer der

arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vor Geltendmachung des Arbeitslosengeldes ab und beträgt zwischen 20 und 52 oder 78 Wochen.

In Zeiten einer schwächelnden Konjunktur wäre es sinnvoll, die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes von 20, 30, 39 oder 78 Wochen – befristet oder unbefristet – um einige Wochen zu erhöhen, weil das Finden eines neuen Arbeitsplatzes aufgrund der hohen Anzahl der arbeitssuchenden Menschen oftmals einen längeren Zeitraum erfordert.

Das Ausmaß des täglichen Arbeitslosengeldes beträgt grundsätzlich 55 % (Grundbetrag) und kann bis zur Höhe von täglich 80 % (abgestufter Anspruch auf Familienzuschläge) des bisherigen Nettoarbeitseinkommens des Arbeitslosen betragen.

Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei der Geltendmachung bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, der Jahresverdienst des vorletzten Kalenderjahres (!) aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres ist der Jahresverdienst des letzten Kalenderjahres (!) als Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Vor allem die Heranziehung der Jahresbeitragsgrundlagen des vorletzten Kalenderjahres ist sehr ungerecht, weil sie weder die zwischenzeitliche Inflationsrate der vergangenen Jahre noch eine zwischenzeitliche kollektivvertragliche oder ein darüber hinausgehende Gehaltserhöhung berücksichtigt. Der vom Dienstgeber bzw. Dienstnehmer abzuführende gesetzliche Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird immer vom aktuellen Bruttolohn berechnet.

Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes wäre es wünschenswert (lex ferenda), die Beitragsgrundlagen der letzten 6 Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Die Sonderzahlungen wären dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

Sind keine unmittelbaren 6 Kalendermonate Beitragsgrundlagen vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorhanden, so könnten die letzten vorliegenden 6 Kalendermonate eines vorhergehenden Jahres, in dem eine solche sechsmonatige Beitragsgrundlage erworben wurde, herangezogen werden.

Diese Berechnung wäre für die Anspruchsberechtigten von Vorteil, weil die aktuellen Beitragsgrundlagen für die Berechnung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes berücksichtigt und damit automatisch ein höheres Arbeitslosengeld bezogen werden könnte.

## ***II. Nichtberücksichtigung des Ehe(Lebens)partnereinkommens bei der Bemessung der Notstandshilfe:***

Im Jahre 2008 stieg die Zahl der dauerunterstützten SozialhilfeempfängerInnen in der Steiermark in einem dramatischen Ausmaß an.

Allein die Anzahl der vom Sozialamt der Stadt Graz aus der Sozialhilfe unterstützten Personen hat sich innerhalb eines Jahres um runde 70% erhöht. Die Zahl der mitunterstützten Personen (Ehe- oder Lebenspartner ohne eigenes oder nur

geringfügiges Einkommen, sowie Kinder) ist im gleichen Zeitraum um ca. 22% gestiegen.

Auch diese Entwicklung ist eine Folge der globalen Konjunkturkrise.

Einer der möglichen Gründe der vermehrten Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen ist, dass sehr oft kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht.

Arbeitslose, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden, wenn eine Notlage vorliegt. Eine solche Notlage ist gegeben, wenn das Einkommen des (der) Arbeitslosen und das seines Ehepartners (Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin) zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des (der) Arbeitslosen nicht ausreicht;

Für die Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeitslosen (der Arbeitslosen) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährte/-in) zu berücksichtigen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen wären insofern zu ändern, dass ausschließlich das Einkommen des Bezugsberechtigten als Grundlage für die Berechnung einer Notstandshilfeleistung herangezogen wird, da die Notstandshilfe nur die Folge des Erschöpfens des Arbeitslosengeldes ist und diese beiden gesetzlichen Leistungen jedoch ausschließlich Versicherungsleistungen darstellen, für die der (die) ehemals Beschäftigte und nunmehr Arbeitslose und sein ehemaliger Arbeitgeber Beitragszahlungen entrichtet haben.

Außerdem wälzt dadurch der Bund seine finanzielle Leistungspflicht auf die Länder und Kommunen ab.

Seitens des Sozialamtes der Stadt Graz wird ergänzend festgestellt, dass im Jahre 2008 in Graz insgesamt 2203 Personen ( 1255 Männer und 948 Frauen) einen Arbeitslosengeldbezug und richtsatzergänzende Sozialhilfe bezogen haben.

Wenn das Arbeitslosengeld erhöht und das Einkommen des Ehe(Lebens)partners nicht berücksichtigt werden würde, wäre das für den Anspruchsberechtigten von großem Vorteil, weil er keine (zusätzliche) Sozialhilfeleistung in Anspruch nehmen müsste und damit auch die negativ behaftete Stigmation als SozialhilfeempfängerInnen wegfallen würde. Auch für die ohnehin schon äußerst prekäre Budgetsituation der Kommunen brächte diese Änderung eine Entlastung.

Eine Verlängerung des Bezugszeitraumes der Arbeitslosenhilfe wäre aus den genannten Gründen ebenfalls zu begrüßen.

Bei der Gruppe der NotstandshilfebezieherInnen ist auch noch anzumerken, dass diese derzeit durch die Berücksichtigung des Einkommens des Ehe(Lebens)partners und damit verbunden den Entfall der Notstandshilfe auch ihren Versicherungsschutz verlieren.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz soll an den Bundesgesetzgeber mit dem Anliegen herantreten, dass

1. die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezuges von derzeit 20,30,39,52 oder 78 Wochen – befristet oder unbefristet – um mehrere Wochen erhöht wird;
2. für die Festsetzung des Grundbetrages bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die Beitragsgrundlagen der letzten 6 Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen sind. Die Sonderzahlungen sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Sind keine unmittelbaren 6 Kalendermonate Beitragsgrundlagen vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorhanden, so sind die letzten vorliegenden 6 Kalendermonate eines vorhergehenden Jahres, in dem eine solche sechsmonatige Beitragsgrundlage erworben wurde, heranzuziehen;
3. das Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie die Notstandshilfeverordnung dahingehend geändert werden, dass bei der Berechnung der Notstandshilfe das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin) nicht zu berücksichtigen ist.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Andrea Gutmann)

(Mag. Gernot Wippel)

Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales,  
Gesundheit und SeniorInnen am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

GRin Sissi Potzinger

19.11.2009

**Zusatzantrag der ÖVP**

**zum Nachtragstagesordnungspunkt 5**

- I. Änderung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes sowie der Berechnung der Bemessungsgrundlage des Grundbetrages;**
- II. Nichtberücksichtigung des Ehe(Lebens)partnereinkommens bei der Bemessung der Notstandshilfe**

Der Antragstext möge im **Pkt. 3** folgendermaßen ergänzt werden:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie die Notstandshilfeverordnung sollen dahingehend geändert werden, dass bei der Berechnung der Notstandshilfe das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten und Lebensgefährtin) **unter €1.500,- netto** nicht zu berücksichtigen ist.

Weiters soll als **Pkt. 4** beschlossen werden:

**Im Zuge der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist eine höhere Äquivalenzgewichtung für weitere Haushaltsmitglieder mit dem Ziel der Armutsprävention für Familien sicherzustellen.**